
Rückblick Einweihungsfest Friedhof / Dank an Beteiligte

Am Sonntag, 5. Mai 2019, kamen viele interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, um an den Einweihungsfeierlichkeiten des Friedhofs teilzunehmen. In einem ersten Teil fand ein ökumenischer Gottesdienst statt, und anschliessend konnten das neugestaltete Gemeinschaftsgrab, die Urnenwand und das Urnenthemengrab besichtigt werden. Abschliessend traf man sich noch im Begegnungszentrum zum Apéro. Der Gemeinderat dankt allen Beteiligten, welche mit ihrem Einsatz für das Gelingen des Festes beigetragen haben.

Waldgottesdienst beim Oser-Denkmal / Bewilligung

Der Gemeinderat hat der Reformierten Kirche auf deren Gesuch hin eine Bewilligung zur Durchführung eines Waldgottesdienstes beim Oserdenkmal für Sonntag, 23. Juni 2019, erteilt. Der Gemeinderat macht die Teilnehmenden auf das allgemeine Fahrverbot zum Oser-Denkmal aufmerksam.

Änderung Strassengesetz § 34 Bushaltestellen (Finanzierung) / Vernehmlassung

Die Finanzierung der Bushaltestellen ist im Kanton BL je nach Lage der Bushaltestelle unterschiedlich geregelt. Auf Gemeindestrassen ist die Gemeinde zuständig und auf Kantonsstrassen der Kanton. Gemäss Strassengesetz haben die Gemeinden bei Bushaltestellen auf einer Kantonsstrasse aber einen Beitrag von 50 % zu leisten. Ebenso sind die Gemeinden für die Möblierung (z.B. Wetterschutz) der Bushaltestellen an Kantonsstrassen zuständig.

Die nun beabsichtigte Gesetzesänderung sieht vor, dass die Kosten von Bushaltestellen an Kantonsstrassen vom Kanton getragen werden, mit Ausnahme der Möblierung (insbesondere Wetterschutz). An dieser Kostentragung soll festgehalten werden, da der Wetterschutz den einsteigenden Passagieren dient, also Personen, die ein Ziel (Wohnort, Arbeitsstelle) in der Standortgemeinde haben. Die Kosten für Bushaltestellen an Gemeindestrassen sollen wie bisher durch die Gemeinden getragen werden.

Der Gemeinderat Biel-Benken schliesst sich der Stellungnahme des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG an, wonach grundsätzlich der Kanton für den öffentlichen Verkehr zuständig ist und demnach sämtliche Bushaltestellen finanzieren soll, und zwar unabhängig davon, ob sie an einer Kantons- oder Gemeindestrasse liegen.

Änderung Bildungsgesetz, Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrages / Vernehmlassung

Bei der Zusammenarbeit mit Dritten werden Angebote in Anspruch genommen, die das Erreichen der Lernziele und die Erfüllung des Bildungsauftrags unterstützen (z.B. Eintritt in den Zoologischen Garten, Bim Buur in d'Schuel, Weekends at Longbridge, Berufsschau etc.). Als Gegenleistung erhalten sie vom Kanton BL einen finanziellen Beitrag. Eine solche Zusammenarbeit bedarf jedoch einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. In vielen Fällen stützen sich die Vereinbarungen mit den Dritten auf die Erfüllung des Lehrplans. Im Falle der Förderung der beruflichen Orientierung und der Berufsbildung wurden gewisse Fördermassnahmen (z.B. Beiträge an die Berufsschau BL) in der Vergangenheit aus dem Wirtschaftsförderungsfonds finanziert. Durch das neue Wirtschaftsfördergesetz, wonach regelmässig wiederkehrende Ausgaben über das ordentliche Budget der Dienststellen abgewickelt werden sollen, entfällt die rechtliche Grundlage für solche Fördermassnahmen. Um die erfolgreiche Zusammenarbeit mit Dritten weiterhin fortführen zu können, sind konkrete Rechtsgrundlagen zu schaffen. Das Bildungsgesetz soll demnach dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton und die Gemeinden Beiträge an Dritte zur Erfüllung des Bildungsauftrags auf allen Schulstufen sowie der Förderung der Berufsbildung leisten können.

Der Gemeinderat Biel-Benken ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Bildungsgesetzes einverstanden, da sie die Finanzierung sinnvoller Angebote ermöglicht.

Änderung Verordnung Schulleitung und Schulsekretariate: Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Vorstände der Schulleitungskonferenz durch Kanton und Gemeinden / Anhörung

Die Vorstände der Schulleitungskonferenzen der kommunalen Schulen haben während der Umsetzung der Bildungsharmonisierung zusätzliche Koordinationsaufgaben im Bereich Laufbahnorientierung, Lehrplan, Lehrmittel, Beurteilung, Leistungsüberprüfungen, Umsetzung von sich veränderten Bildungsvorgaben und der Kooperation der Schulen übernommen. Aufgrund dessen wurden die Ressourcen der Vorstände der Schulleitungskonferenzen mit Mitteln der Bildungsharmonisierung (bestehender Verpflichtungskredit) erhöht. Nachdem die Bildungsharmonisierung weitgehend abgeschlossen ist, werden diese Zusatzressourcen nun wieder reduziert.

Der Regierungsrat anerkennt die erbrachten Leistungen der Vorstände der Schulleitungskonferenzen und unterstützt, dass diese die Koordination der schul- bzw. schulstufenübergreifenden Themen für die Volksschulen weiterhin gewährleisten können. Gemeinsam mit dem Vorstand des VBLG hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mögliche Anpassungen der Verordnung für die Schulleitung und Schulsekretariate geprüft und schlägt für die Schulen in der Trägerschaft der Gemeinden folgende Ergänzung vor:

- Für die Mitglieder des Vorstands der Schulleitungskonferenz Primarstufe stehen insgesamt 50 Stellenprozent und für diejenigen der Musikschulen 10 Stellenprozent zu Lasten der Trägerschaft zu Verfügung.
- Die Kosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

Aus den Ergänzungen ergeben sich geschätzte Kosten von CHF 94'000.00 zu Lasten der Gemeinden als Schulträger. Diese Kosten sollen anhand der Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt werden, was rund 33 Rappen pro Einwohner/in entspricht.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG zeigt sich erstaunt darüber, dass die Gesamtkosten für die Finanzierung der Vorstände der SLK Primarstufe und Musikschulen von jährlich CHF 94'000.00 ganz zu Lasten der Gemeinden gehen sollen. Dies widerspreche dem Ergebnis, welches nach Abschluss der Gespräche zwischen dem VBLG und der BKSD vorgelegt wurde. Und es handle sich um eine Variante, die nie Gegenstand der Verhandlungen gewesen sei.

Damit die Vorstände SLK Primarschulen und Musikschulen ihre zahlreichen Aufgaben erbringen können, sei es wichtig, diese auch wie bisher zu ressourcieren. Neben den Gemeinden ziehe aber auch der Kanton einen Nutzen aus den Leistungen der Vorstände der SLK Primarstufe und Musikschulen. Entsprechend sollten die Kosten je zur Hälfte übernommen werden. Der VBLG erachte es daher als angemessen, wenn sich der Kanton hälftig an den Kosten beteilige.

Der Gemeinderat Biel-Benken schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an.
